

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 14

Pfarrkirchen, 03.07.2025

---

## Inhalt

	Seite
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Kiosks, durch Herrn Yunus Emre Ahiskali, Kirchenplatz, 84359 Simbach a. Inn, auf dem Grundstück FlNr. 369/2, Gemarkung Simbach a. Inn</b>	134
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal für das Wirtschaftsjahr 2025</b>	135-136

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Errichtung eines Kiosks, durch Herrn Yunus Emre Ahiskali, Kirchenplatz, 84359 Simbach a. Inn, auf dem Grundstück Flnr. 369/2, Gemarkung Simbach a. Inn**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-169-2025 den Bauantrag von Herrn Yunus Emre Ahiskali, zur Errichtung eines Kiosks in 84359 Simbach a. Inn, Kirchenplatz, mit Bescheid vom 26.06.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 14.10.2024 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 333 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 26.06.2025  
gez.

Kubitschek  
Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung  
des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal  
für das Wirtschaftsjahr  
2025**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und §§ 10 und 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Erfolgsplan</b>	in den Erträgen mit	<u>2.131.100 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.115.300 €</u>
und <b>im Vermögensplan</b>	in den Einnahmen mit	944.500 €
ab.	und Ausgaben mit	<u>944.500 €</u>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Falkenberg, den 23.06.2025

gez. Anna Nagl  
Verbandsvorsitzende

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat in ihrer Sitzung am 28.05.2025 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025 mit Schreiben vom 16.06.2025, AZ.: 21-941-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.07.2025 bis einschließlich 18.07.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten, bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Aham, 01.07.2025

gez. Anna Nagl  
Verbandsvorsitzende